

machung dessen Recht nicht gefährdet. Wäre es Redner  
 Bühnen hoch genug, und Stimmen stark genug, daß ganz  
 Europa hören könnte, so würde allerdings die Frage  
 entstehen, ob das Vorlesen fremder Werke unbedingt  
 erlaubt wäre.

Der Nachdrucker aber drängt sich vor den Schrift-  
 steller, nicht Gebrauch machend von dessen Werke,  
 sondern dessen Recht der Bekanntmachung sich aneig-  
 nend, als habe er die Zunge, womit jener zur Welt  
 reden müsse, er die Befugniß, sie nach seinem Gut-  
 dünken zu gebrauchen. Ihm ist es gleichgültig, ob  
 die von ihm nachgedruckte Schrift der Welt schade  
 oder nütze, ob das Erscheinen des Nachdrucks dem  
 Verfasser Schmerz, Verderb, Verderben bereite; ihn  
 kümmert nichts, als das Gelingen seines Zwecks,  
 nämlich Gewinn, wenn er nicht gar die noch schlim-  
 mere Absicht hegt, selbst mit eignem Verluste dem  
 Verfasser, oder dessen Verleger, zu schaden. Obgleich  
 nun in der Regel die Absicht des Nachdruckers nur  
 auf Gewinn, und nicht direct auf Kränkung des  
 Verfassers gerichtet ist, so liegt ihr doch die Annah-  
 bung zum Grunde, das unmittelbar aus der Persön-  
 lichkeit des Schriftstellers folgende Recht der Bekannt-  
 machung, an sich reißen zu wollen. Diese Annahmung  
 ist Injuria in der erörterten rechtlichen Bedeutung;  
 und ist es dann nicht minder, wenn Gewinnsucht die

aufrichtige Zriehfeder ist; ebenso, wie ja auch derjenige eine Injurie begeht, welcher in der Absicht zu fehlen, in ein fremdes Gemach sich einschleicht, selbst dann, wenn er nichts entwendet. <sup>41)</sup>

Presszwang und Nachdrucklicenz sind daher die entgegengesetzten Pole desselben Unrechts, nämlich des Uergehens an der Freiheit der Meinuerung. Beide greifen dieselbe an; der Presszwang, indem er die Meinuerung nicht frei erscheinen läßt, unmittelbar; der Nachdruck hingegen mittelbar, indem er derselben ihren festen Boden nimmt, und sie ohne Beachtung ihres Urhebers, und gegen dessen Absicht, so verbreitet, daß in der Voraussetzung des Erlaubtseyns dieser Verbreitung, die Meinuerung mittelst Druckschriften entweder nicht, oder nur sehr versümmert, würde stattfinden können. <sup>42)</sup>

### S. 7.

Der Nachdruck ist demnach nicht erst zu verbieten; er ist verboten, wie jedes andere Unrecht. Sätze  
sind

41) S. oben Not. 34.

42) Diese in der Natur beider Begriffe liegende Parallele hat sich auch in der deutschen Sprache, durch die geschehene Zusammenstellung derselben in demselben Art., geltend gemacht. „Die Bundesversammlung“, verheißt der Art. 18., „wird sich bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit, und über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

seit dem ersten Erscheinen desselben die Wissenschaft  
 sich mit diesem Bergehen gründlich beschäftigt, und  
 wären nicht die wegen erlittenen Nachdrucks erhobenen  
 gerichtlichen Klagen auf unrichtig angewandte Prinzipien  
 gebaut worden; so würden wir jetzt über diesen  
 hochwichtigen Gegenstand eine reich ausgestattete Jurisprudenz  
 besitzen. Im Gegentheil hat sich der  
 Mangel eines, aus dem positiven Rechte entnommenen,  
 durchgreifenden Rechtsgrunds für diese Lehre grade  
 darin sichtbar gemacht, daß selbst in thesi nur ein  
 geringes Detail zum Vorschein kam, weil jene Theoretiker  
 fürchten mußten, durch richtige Konsequenz im Einzeln  
 den Widerspruch mit dem Rechtssystem, den sie  
 in sich tragen, aufzudecken. Natürlich kann auch nur  
 eine langjährige, von der Wissenschaft theilnehmend  
 beachtete Praxis die vielen Modifikationen entwickeln,  
 zu denen die Verschiedenheit der Fälle Veranlassung  
 giebt. Wenn wir daher unsere Ansicht in ihren  
 Folgen anschaulich zu machen suchen, so ist große  
 Vollständigkeit nicht dasjenige Erforderniß, worauf  
 es dabei zur Zeit noch ankommen dürfte.

Die gegen den Nachdrucker zu richtende *actio injuriarum*, ist die allgemeine, prätorische; und es  
 erheben sich die Hauptfragen: wenn steht die Klage  
 zu? gegen wen kann sie gerichtet werden? wegen  
 welcher Bergehen? und was ist deren Erfolg?

I. Kläger ist einzig und allein der Verfasser, nicht der Verleger, aus dem oben (§. 3.) angegebenen Grunde. Es fragt sich aber, wiefern der Verleger Namens des Verfassers, und aus abgeleitetem Rechte, zur Klage für befugt zu erachten sey? Daß der Schriftsteller seinem Verleger, wie überhaupt jedem Dritten <sup>43)</sup>, Gewalt geben kann, die Klage anzustellen, und zu verfolgen, unterliegt seinem Zweifel. Auch mag die Bestimmung, daß in den geeigneten Fällen der Verfasser zu dieser Gewaltgebung verbunden sey, in dem Verlagscontract aufgenommen, und durch Conventionalstrafen befestigt werden. Auf ähnliche Weise läßt sich festsetzen, daß die Privatstrafe, in welche der Nachdrucker verurtheilt wird, dem Verleger zufallen solle. Unwirksam aber würde der Vertrag in demjenigen Theile seyn, wodurch der Verfasser das ganze Klagerecht, allgemein und für alle Fälle, auf den Verleger übertragen wollte, weil dieses Recht, soweit es überhaupt besteht, von der Person unabwöllich und unveräußerlich ist; und es stets von der gefährlichsten Person selbst abhängen muß, ob sie vorzieht, erlittene Injurien zu vergeihen, oder zu ahnden.

Auf die Erbten des Verfassers geht dessen Klagerecht nicht über; es sey denn, daß noch bei dessen Lebzeiten

---

43) L. II. §. 2. D. de injur.

ten die Klage ange stellt, und Citiscontestation erfolgt wäre. Eben so wenig haben die Erben, wegen der erst nach dem Tode des Verfassers erscheinenden, von dritten Personen veranstalteten Ausgaben, (welche nur abusive Nachdrücke genannt werden) die Befugnis zur Klage. Denn mit dem Leben erlischt die Persönlichkeit mit ihrem Rechte, und Injurienklagen werden vor der Citiscontestation nicht als vererbliches Vermögen angesehen. 44)

Ist das Werk von mehreren Autoren, so hat jeder derselben die Klage, und keiner schließt durch deren Anstellung den andern aus; daher auch bei Sammelwerken (Magazinen, Archiven, u. dergl.) die einzelnen Mitarbeiter, wenn sie genannt sind, klagen können. Sind die Mitarbeiter nicht genannt, und liefern ihre Beiträge an Redactoren ab, deren Namen die Druck schrift enthält, alsdann sind ausschließlich diese zur

Klage

---

44) L. 15. Pr. 1. 28. D. de injur. Die Abweichung der Meinungen über die Vererblichkeit des Schriftstellerechts ist selbst unter Denjenigen groß, die von einem Eigentum an Geisteswerken ausgehen, und es ist bemerkenswerth, daß nicht nur die Gesetzgebung mehrerer deutscher Bundesstaaten, sondern auch sonst in weiten ein wichtiger Nichtstaat, selbst gegen die Consequenz, sich für das Erlöschen des Rechts mit dem Tode des Schriftstellers, ausgesprochen haben. Vergl. Fries in der Mot. 1. angef. Recension. Andere bestreiten die Vererblichkeit bloß darum, weil es nach dem natürlichen Rechte überhaupt keine Erbfolge gebe. So S r u g über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. S. 27.

Sache berechtigt, indem entweder die Arbeit jener welche sie abändern, oder auch ganz verwerfen dürfen, zu dem Inhalte des erschienenen Werkes sich als bloße Vorarbeit verhält, oder doch sein Dritter beigefügt ist, daß unter ihrem Namen hervortretende Werk, als sey es nicht das ihrige, zu behandeln.

II. Beschlagter ist der Nachdrucker, d. i. nach feststehendem Sprachgebrauche nicht der Fertiger des Drucks, der bloß den ihm gebührenden Druckerlohn bezieht, sondern derjenige, der unbefugter Weise die Veranfsaltung zur Auflage eines, im Druck bereits erschienenen, fremden Geisteserzeugnisses getroffen, und die nachgedruckten Exemplare in Umlauf gesetzt hat; gleichermaßen der unbefugte Herausgeber eines Manuscripts. Der Drucker selbst, als solcher, begehrt keine Injurie, da diese hier nicht in der Nachahmung gedruckter Exemplare, sondern in der unbefugten Verfaßmachung fremder Aeußerungen enthalten ist. Ob die Presse, oder ein anderes Mittel allgemeiner und leichter Verbreitung (z. B. Lithographie) angewendet worden, ist ebenso gleichgültig, als die sonstige Form des Nachdrucks.

Gegen die Erben des Nachdruckers geht die Sache nicht, außer wenn bereits zu dessen Lebzeiten *lis contestat* worden <sup>45)</sup>.

---

45) L. 15. pr., l. 28. cit.

111 Gegenstände dieses Rechtskörpers sind alle, entweder als Manuscript noch bestehenden, (darunter die Collegienhefen), oder bereits im Druck erschienenen Schriften. Ausnahmsweise aber genießen desselben nicht: 1) überhaupt diejenigen Schriften, deren Form so allgemein ist, daß die Individualität eines Verfassers daran nicht erkannt, und von dem Verfasser anderer über denselben Inhalt unterschieden werden kann, wie z. B. arithmetische Tabellenwerke; sowie 2) diejenigen, in Sinsicht deren der Verfasser auf das Recht ausschließlicher Bekanntmachung *ipso facto* verzichtet hat, wohin öffentliche Bekanntmachungen, Zeitungsaufsätze, u. dgl. gehören.

Was die *anonymen* und *pseudonymen* Schriften betrifft, so kann man soviel als ausgemacht annehmen, daß wenn entweder kein, oder nicht der wahre Name, weder des Verfassers, noch eines Verlegers genannt worden, der Zusammenhang mit dem Verfasser in der Regel aufgehoben ist. Diese Schriften sind dann rein Sache, und von Dritten vorgenommene neue Auflagen derselben sind keine Nachdrücke. Schwieriger wird die Entscheidung, wenn zwar ein Verleger sich genannt hat, nicht aber der Verfasser. Hier kann man für die Befugniß zum Nachdruck auch solcher Schriften verschiedenes anführen; nämlich, daß auch hier der Verfasser seine Persönlichkeit

von

von dem Geißeswerte abgelöst habe, und daß sich diese Gattung von Schriften von den erstgenannten nicht wesentlich unterscheide, indem der Name eines Verlegers auf dem Titelblatte nur angeige, bei wem die Schrift käuflich zu haben sey. Zudem verordnen noch nicht aufgehobene Reichsgesetze, daß nicht bloß der Verleger, sondern auch der Verfasser sich vor jeder Druckschrift nennen sollen, und verbieten die namenslosen und falschnamigen Schriften 46). Endlich würde, wenn man dieser Art von Schriften wollen Rechtschutzh angeheihen ließe, der Weg geeigigt seyn, wie durch Anonymität und Pseudonymität eine unbesimmte Vererbung des ausschließlichen Verlagsrechts eingeschwärt werden könnte, da man alsdann nie wissen kann, ob der Autor gestorben ist.

Diesen Gründen kann man zuvörderst entgegensetzen, daß grade im Ueberlassen einer Schrift zum buchhändlerischen Verlag ein Gebrauchmachen von jenem Rechte der Persönlichkeit ausgedrückt ist, und daß sich eben deshalb bei diesen Schriften auf einen Verzicht des Verfassers nicht ebenso sicher schließen läßt, als bei den in beiderlei Hinsicht des Verfassers und

Ver-

46) Reichs-Mßsch. von 1750, S. 156. *Verstärkter Handbuch der Deutschen Reichsgesetze*, IX. 1193, 1205. *Vergl. Gauner über Anonymische Schriften*, S. 30. *Weyer über Anonymien und Pseudonymien*. Bd. III. S. 81—85.



Verlegers) anonymen und pseudonymen Schriften.  
 Die erwähnten reichsgesetzlichen Verordnungen aber,  
 sind einestheils außer Gebrauch gekommen, da heute  
 zutage die Regierungen den Druck anonymen und  
 pseudonymen Schriften, sofern nur ein Verleger sich  
 nennt, unbedenklich zulassen; anderntheils kann dieses  
 Verbot zum Nachdruck von dergleichen Schriften nicht  
 berechtigen, weil dieses eine Strafe wäre, die im  
 Gesetz nicht angedroht ist, und weil, wenn der erste  
 Druck der Schrift unerlaubt war, ja auch der Nach-  
 druck derselben es ist, und dieser, als Nach-  
 druck, nur noch ein Uebergewicht von Unrecht auf  
 seiner Seite hat. Was aber die Vererbung des Verlags  
 rechts angeht, welche durch das Nachdruckverbot solcher  
 Schriften möglich gemacht würde, so versteht es sich von  
 selbst, daß der Kläger, sobald nicht das Buch selbst  
 seine Autorchaft beurfundet, jedesmal den Beweis  
 derselben auf Verlangen des Beklagten führen muß,  
 was alle Schleifwege abschneidet. Auch handelt der  
 Dritte, welcher neben der rechtmäßigen Auflage  
 unbefugt eine eigne veranstaltet, dann ohne strafbare  
 Anmuthung, wenn entweder solange Zeit verfloßen  
 ist, daßfüglich angenommen werden kann, der Ver-  
 fasser sey nicht mehr am Leben, oder ein jetzt Ver-  
 storbener, wenn auch irrigerweise, allgemein dafür  
 gehalten wurde. Siezu kommt noch, daß mehrentheils  
 die

die Verhütung des Namens nur einen temporären Zweck hat, und daß die Verfasser solcher Schriften oft sehr bald nach deren erstem Erscheinen sich fund geben. Endlich aber besitzen wir noch die bestimmte Regel: injuriam facit, etiam qui nescit cui facit \*7).

Diese Gründe dürften überwiegend seyn, um die im Hinblick des Verfassers, nicht aber des Verlegers, anonymen und pseudonymen Schriften desselben Rechts schutzes in der Regel, und wo nicht aus den übrigen Umständen der Verzicht klar hervor geht, genießen zu lassen.

Mussalien stehen in gleicher Kategorie wie Schriften. Die mustalische Composition drückt die Empfindung, wie die Sprache den Gedanken aus, und die Freiheit jener Aeußerung ist in dem Rechte der Persönlichkeit nicht weniger gelegen, als die Freiheit Gedachtes auszusprechen. Dadurch ist der Anspruch rechtlich begründet, daß kein Dritter die Bekanntmachung mustalischer Composition sich soll anmaßen dürfen. Bei der Muste sind Form und Inhalt so verschmolzen, daß der Inhalt wesentlich durch die Form besteht, und abgefordert von der Form kein Dasen hat. Indem aber die mustalische Composition eine allgemeine Sprache ist, so liegt darin die Verschiedenheit derselben von *Mustweren*, deren Nachahmung die Aeußerungsfreiheit nicht gefährdet,

---

\*7) I. 5. 9. 2. D. de injur.

bet, weil jedes als ein Einziges und Abgeschlossenes gilt, daß man durch Nachahmung nicht allgemein machen kann, da jedes Nachgeahmte wieder ein für sich Bestehendes, und nicht Dasselbe wie das Erste, sondern nur ein Aehnliches ist. Sowie daher die musikalische Composition an sich verfaßt, befannt gemacht zu werden (durch Settern, Kupfer-, Etzdruck), so ist dieses bei Kunstproducten nicht möglich. Denn von diesen kann die Form gar nicht, und höchstens nur die Idee, durch Beschreibung oder Nachbildung, verbreitet werden; welches letztere aus denselben Gründen unverbotten ist, weshalb der Inhalt schriftstellerischer Werke von jedem Dritten bekannt gemacht werden darf (S. 6.). Daher ist der Nachdruck von musikalischen Werken Suijurie, das Nachbilden von Kunstproducten aber nicht. Dasselbe findet in Sinficht mechanischer Vorrichtungen (Maschinen) statt, zumal dergleichen Erzeugnisse die Persönlichkeit ihres Erfinders in keine Weise darstellen und erkennen lassen.

Uebersetzungen, da sie die wichtige Umbildung der Form in eine andere Sprache enthalten, schaffen die Uebersetzung in die Sphäre der Persönlichkeit des Uebersetzers. Sie sind daher nicht nur erlaubt, sondern der Uebersetzer genießt auch an seiner Arbeit gleicher Rechte, wie der ursprüngliche Verfasser.

Doch

Doch kann auch Herausgabe einer Uebersetzung Strafrecht gegen den Verfasser des Originals seyn, wenn nämlich der Uebersetzer diesem zum Troße, eine Verbreitung, welcher derselbe nicht wollte, zu veranlassen erweislich die Absicht hatte.

Die Edition schriftstellerischer Werke Ansdorfer (3. B. alter klassischer Autoren) hat mit dem Verfasserechte nichts gemein, und dieses findet nur im Commentar, und übrigen Apparate statt, womit etwa der Herausgeber den Text versehen hat. Kritische Behandlung des Textes giebt gleichfalls keinen Grund ab, den Abdruck desselben in der nämlichen verbesserten Gestalt wehren zu wollen, und wo das Gegentheil behauptet worden, ist man von dem unrichtigen Prinzip der Mühe und Arbeit (S. 4.) ausgegangen, unbefürmert um den Gränzel, daß fortan neue Ausgaben des Autors darum schlecht erscheinen sollen, weil eine durch Verbesserung des verdorbenen Textes gute Ausgabe besteht.

Als ländliche Werke sind Feineswegs dem Nachdruck bloßzustellen, da nach dem neueren Völkerverrecht die Persönlichkeit der Fremden des Willens Schadens der Staatsuntergebenen theilhaftig ist. 48) Selbst das Metajonsrecht ist hier insofern nicht anwendbar, als

---

48) Selbst bei den Stömern wurden die Peregrinen in Beziehung auf Delikte nach Eivilrecht behandelt. Gaius, Comm. Lib. IV. §. 37.

als Privatn, oder Richter, Dasselbe zur Ausübung bringen, ohne durch die Statärregierung dazu ermächtigt zu seyn.

IV. Die Klage ist auf Zuerkennung einer Geldstrafe gerichtet; diese wird vom Kläger selbst im Anschlag gebracht, welchen der Richter, wo nöthig, ermäßigt, und bei seiner arbiträren Bestimmung auf Personen und Umstände — Verdienst des Verfassers, Anmaßung des Nachdruckers — gerechte Rücksicht nimmt 49). Abgleich der Ersatz des Schadens durch diese Klage nicht direct erzielt wird, so wirkt dennoch die Größe desselben auf die Estimation der Injurie ein 50); wenn es daher evident ist, daß der Nachdrucker dem Kläger pecuniär geschadet hat, so wird der Richter darauf achten, und desto höher ästimiren. Da der Kläger gegen neue drohende Gefahr Schutz verlangen kann, so folgt aus den allgemeinen Regeln über Sicherheitsleistungen, daß der Richter, auf den Antrag des Klägers, auch dahin zu erkennen hat, daß die noch vorhandenen Nachdruck-Exemplare in gerichtliche Verwahrung genommen werden, und bis nach erfolgtem Tode des Verfassers darin verbleiben.

5b

49) L. 7. §. 7. D. de injur.

50) Bergl. l. 8. C. de injur. *Duarenus* in *el. D. de injur. cap. 5.* (in *Opp. p. 820*).

Ob die Verurtheilung dem Beklagten *In famia* zu ziehe, hängt von der Beantwortung der Streitfrage ab, ob das Römisches Recht in dieser Beziehung bei uns anwendbar sey <sup>51)</sup>.

Nach neuerem Rechte <sup>52)</sup> steht es dem *Injuriam* frei, entweder diese Klage anzustellen, oder durch seine Anzeige Untersuchung im Criminalwege, und öffentliche Bestrafung zu erwirken. In diesem Falle erhält der Kläger die etwa erkannt werdende Geldstrafe nicht, sondern sie fällt dem Fiscus anheim. Der Richter ist aber hier an Geldstrafe nicht gebunden, und die gängliche Vernichtung der vorgefundenen Nachdruck = Exemplare ist wesentlicher Theil der Straffentz. Ohne vorgängige Anzeige des Verfassers, Muth wegen, kann der Richter den Nachdruck so wenig als andere, nicht besonders qualifizierte Injurien vor sein Forum ziehen.

Uebrigens erlischt das Klage = und Anklagerecht des Verfassers durch die Verjährung eines Jahrs, wie jede Injurienlage, die auf dem prätorischen Edikte

<sup>51)</sup> Vergl. Glüß Comm. §. 381. Sagenmeister über den Unterschied zwischen Röm. Infamie und Deutscher Ehrlosigkeit (in Hugo's Civ. Magaz. B. 3. Nr. 8.). *Marcell* über bürgerliche Ehre. §. 317 fg.

<sup>52)</sup> §. 7. I. de action. *Weyer*, a. a. D. §. 71—80.

Gebirte beruht 53). Das Vergehen des Nachdruckers ist aber ein fortgesetztes, und das Jahr wird daher erst von der gänglichen Einstellung des Nachdruckhandels an, gezählt.

Noch eine allgemeine Bemerkung über alle Rechtsfreitigkeiten wegen Nachdrucks wird hier an ihrem Orte seyn. Schon durch die Natur der Sache selbst ist der Richter angewiesen, seine Hauptentscheidungsquelle aus dem *aequum* und *bonum* 54) und der guten Sitte herzunehmen. Nicht das Nachdrucken an sich ist unerlaubt, sondern die Annäherung des Nachdruckers. Ob diese in manchen einzelnen Fällen voranden sey, ist *quaestio facti*, und der Richter muß bei deren Entscheidung ebenso mit umsichtiger Kenntniß der Verhältnisse zu Werke gehen, wie wenn dieselbe Klage wegen Ehrverletzung angesetzt wird. Gleichwie es eine Stufenfolge von anjünglichen, schmerzenden, bis zu den beleidigenden Meben giebt, ohne daß man im Allgemeinen bestimmen kann, wo die Beleidigung ihren Anfang nehme; so bleibt auch in Beziehung auf den Nachdruck Vieles richterlichem Ermessen überlassen, so daß jedesmal *ex facto* zu entscheiden ist, ob z. B. der Abdruck eines größeren oder kleineren

Zweigs

53) *L. 5. C. de injur.*

54) *L. 11. §. 1. D. de injur. — Injuriarum actio ex bono et aequo est.*

Rechts einer Schrift in dem Werke eines Andern, als Nachdruck zu bestrafen sey. Von der Fertigung eines eigentlichen Auszugs (epitome), da hiedurch nur der Inhalt eines fremden Werkes bekannt gemacht wird, läßt sich dieses bestimmt verneinen.

## S. 8.

Bisher ist wenig und nur im Vorbeigehen von derjenigen Seite des Gegenstandes gesprochen worden, die gewöhnlich für die Hauptseite genommen wird: nämlich von dem Schaden, den der Nachdruck verursacht, und dessen Erſatze. Die Injurienſlage kann zwar indirect dieſen Erſatz bewirken; aber ſie geht doch nicht weſentlich darauf, und die Vergütung, welche mittelſt derſelben erlangt wird, iſt mehr zufällig, als ſicher. Von Wichtigkeit ſcheint daher die Frage zu ſeyn, ob gegen den Nachdrucker eine eigene Entſchädigungſtelle gerichtet werden könne? Die Beantwortung derſelben muß aus Rechtsgründen hervorgehen, und da wird es ſich zeigen, daß es im Erſolge ziemlich gleich iſt, ob man dieſe Klage zuläßt, oder nicht. Dabei muß ich jedoch feierlich mich verwahren, daß ich nicht zur Zahl derer gezählt ſeyn möchte, die im vornehmen Tone von der Würde der Wiſſenſchaft, und der Verſchmähung des Erwerbs durch dieſelbe ſprechen; den Rath ertheilend, den Nachdruck zu verachten, ſtatt ihn zu bekämpfen.

Dem



Denn diesen vorgeblich hochgefinnten Reuten ist an der Wissenschaft grade am allerwenigsten gelegen; sie sind hartherzigen Reichern ähnlich, die wo sie helfen sollten, den Gleichmuth der Stoa und Ergebung preisgeben. — Angenommen die Thathaftigkeit einer Entschädigungsflage sey außer Zweifel, so gehört doch zur Begründung jeder Entschädigungsforderung vor allen Dingen die Existenz eines Schadens (damnum); was aber Schaden sey, ist nicht nach dem Gerebe der Menge, sondern nach Vorschrift der Gesetze zu bestimmen. Denn wollte man wegen aller wesentlich geübter, nachtheiliger Einwirkungen auf den Absatz von Büchern, Entschädigungsflagen zulassen, so müßten bald auch herbe Recensenten sich vorsehen. Die Rechtspraxis aber muß, wo vom Schadensersatz die Rede ist, um so strenger sich an die gesetzlichen Vorschriften halten, als die römische Gesetzgebung bei dieser Lehre offenbar die Absicht zu erkennen giebt, der beslagenswerthen Unart der meißten Menschen, für ihr Quentlein Recht einen Centner Unrecht zu verlangen, Maß und Ziel zu setzen. Darum ist als Regel aufgestellt, daß, von besonders übernommenen Verbindlichkeiten abgesehen, als zu ersetzender Schade nur derjenige Vermögensverlust in Anspruch kommt, der eine gewisse unermehliche Folge der widerrechtlichen Handlung war, indem entweder

vor

vorhandenes Vermögen vermindert wurde, oder fünftiger gewisser Erwerb unterblieb. Vergleicht man mit dieser gesetzlichen Bestimmung den Schaden, den ein Nachdruck anrichten soll, und fragt, worin denn eigentlich hier das Schadenbringende bestehe, so wird auf den, oft bedeutenden, Absatz hingewiesen, den der Nachdrucker bewerkstelligt. Supponiren wir nun der Schriftsteller habe sein Werk im Selbstverlage, — denn wenn ein Contractsverhältniß mit einem Buchhändler besteht, so ist das Interesse des Verfassers noch viel schwieriger auszumitteln, — so würde ihm jener Absatz des Nachdruckers nur insofern schaden, als gewiß wäre, daß er weniger absetze, als er ohne die Concurrenz des Nachdruckers abgesetzt haben würde. Gerade dieses aber ist in der Regel etwas so unentschieden ungewisses, daß es außer dem Bereiche richterlicher Beurtheilung liegt. Nur unter der Voraussetzung erleidet der rechtmäßige Verleger Verlust, als er selbst den Abnehmern des Nachdrucks von den Exemplaren der rechtmäßigen Auflage verkauft haben würde; wie aber vermag dieses in den meisten Fällen nur behauptet, geschweige erwiesen zu werden? zumal es beim Debit jeder Waare vornehmlich auf persönliche Thätigkeit und Gewandtheit ankommt, und der rechtmäßige Verleger leicht hierin dem Nachdrucker

nachts

nachsehen kann. Nur innerhalb der Schranken eines bestimmten Marktes läßt sich einige Ueberfluth über die Verhältnisse des Absatzes mancher Waaren geminnen; hier aber beim Buchhandel, wo der ganze Erdbreis der Markt ist, und auch die glücklichste Verlags speculation während des Lebens des Schriftstellers, (denn weiter erstreckt sich das Verlagsrecht ohnehin nicht) nur einen überaus geringen Theil des Menschenge schlechts mit Exemplaren versieht; sollte es da dem Verleger nicht gleichgültig seyn können, wenn noch eine andere kleine Anzahl von Menschen sich des Nachdrucks bedient? Noch problematischer wird die Sache, wenn man bedenkt, daß der Nachdruck dem Verleger, statt Nachtheils, Vortheil zuzubringen kann. Man nehme z. B. nur an, eine schriftstellerische Arbeit sey, wegen hohen Preises der rechtmäßigen Ausgabe, unter Zusammentreffen mit anderen ungünstigen Umständen, wenig bekannt geworden; nun erscheine, zwar auf schlechtem Papier und von Druckfehlern entstellt, ein wohlfeiler Nachdruck, von emsiger Gewinnlust schnell verbreitet; hierdurch werde das Werk bekannt: es entstehe Nachfrage nach der achten, correcten Ausgabe: und so kann der Absatz des rechtmäßigen Verlegers durch den Nachdruck befördert werden. Es gereicht schon zur Empfehlung eines Buchs, sobald man nur weiß, es sey davon ein Nachdruck erschienen. Und

Und wer möchte, um das Maas aller dieser Unge-  
 wißheit voll zu gehen, noch den Einfluß abwägen,  
 den so manche sonstige Veränderungen der  
 herrschenden Geschnaß, Erscheinen neuer, vorge-  
 zogener Schrift, u. s. f.) auf den Absatz des nach-  
 gedruckten Werks äußert haben können! Freilich  
 streitet oftmals ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit  
 für die Existenz eines, wenn gleich nicht immer  
 erweislichen, Schadens; allein eben diese Wahrschein-  
 lichkeit beruht auf einem Aggregat von Möglichkeiten,  
 die so wenig hier, wie anderswo, zur Basis einer  
 reinen Entschädigungsästimation tauglich sind 55).

Allein gesetzt auch Existenz und Größe des Schadens  
 sey (was in einigen sehr seltenen Fällen möglich)  
 erweisbar, so gewährt das Römische Recht keine un-  
 mittelbar auf Ersatz eines solchen Schadens gehende  
 Klage. Zwar ist das Aquilische Gesetz über possi-  
 tive Beschädigungen verschiedentlich ausgebeht wor-  
 den;

---

55) Als Belegstelle diene die Befannte l. 29. §. 2. D. ad leg.  
 Aquil. Aber nämlich aufgeschaltete Grege culpos zerstört, muß den an den  
 Regen selbst angerichteten Schaden ersetzen, nicht den Abbruch von Fischen  
 oder Vögeln, die hätten gefangen werden können, weil dieses ungewiß,  
 wenn auch wahrscheinlich ist. Eben deshalb wird demjenigen, den ein  
 Aenderer verhindert hat, im Meere zu fischen, nur die actio injuriarum  
 gegeben (s. oben Stot. 25.); und seine Entschädigungssätze, während  
 ein solcher doch auch nicht leicht leer ausgegangen seyn würde. — Meergl.  
 29. D. de peric. Donell. comm. l. 26. c. 23. Schibaut Handb.  
 §. 275. Euffert Erörter. Meth. 1. C. 150 fg.

den; jedoch niemals soweit, daß es statthaft wäre, wegen eines, durch bloße Entziehung einer Verfaßtes legenheit verursachten Verlustes, die actio damni injuriae (in factum) anzulassen <sup>567</sup>). In solchen Fällen, wenn der Beweis des Schadens sehr mißlich, und nicht einmal eine Klage auf dessen Ersatz gegeben ist, verhilft das Römische Recht gewöhnlich mittelst der arbiträren Bestimmung einer Privatstrafe auf indirektem Wege zur Schadloshaltung, und diesen Dienst leistet hier die Iniurientklage (S. 7. Not. 50).

### S. 9.

Die Anwendbarkeit dieser Prinzipien in deutschen Gerichten kann bezweifelt werden; einmal darum weil die Praxis ziemlich allgemein gegen die Annahme von Klagen wegen Nachdrucks, außer im Fall besonderer

---

567) Die Aquilische actio in factum ist bei den Römern stets in den Schranken an Sachen erlittener, körperlicher Beschädigungen gehalten worden, und begreift daher nicht Verletzungen in der Ausübung von Sprechern. Schibaur Hand. S. 962. Sasse die Culpa des R. Rts. S. 8. u. Wenning. Unger u. Heim Lehrb. S. 312. Die Ansicht, wonach diese a. in factum wegen unbedingte aller, außerhalb Obligationsverhältnissen widerrechtlich angefügter, Vermögensverluste fassenden soll, hebt im Grunde das ganze System der Römischen Delictklagen auf, und wird schon dadurch widerlegt, daß die Klagen in vielen Fällen besondere Klagen geben müssen, wo sie nach jener Ansicht mit der Aquilischen a. in factum ausgereicht haben würden (S. R. I. 2. §. 1. D. ne quis eum, l. 3. pr. D. de eo per quem factum est).

derer Gesetzvorschrift oder ertheilter Privilegien,  
 sich ausgesprochen habe; sodann aber, weil die Zus  
 äßigkeit der Injurienlage in der obigen Ausdehnung  
 bisher nicht angenommen wurde. Allein, was das  
 Erstere betrifft, so kann sich gegen unsere Ansicht ein  
 eigentlicher Gerichtsgebrauch (rerum perpetuo similiter  
 iudicatarum auctoritas) nicht gebildet haben, da  
 die früheren Klagen falsch begründet, und deshalb  
 von den Gerichten mit Jung und Recht zurückzuweisen  
 waren. Ebenfowenig steht der richtigen Auffassung  
 der Injurienlehre ein förmlicher Gerichtsgebrauch ent  
 gegen; die gewöhnliche Doctrin ist zwar überall ein  
 geführt, jedoch nicht leicht irgendwo contradictorisch  
 befestigt. Außer in den Fällen aber, wo der mit  
 Gesetzkraft ausgerüstete Gerichtsgebrauch (ein Theil  
 des Gewohnheitsrechts) eintritt, bindet eine bisherige  
 Praxis überhaupt nicht weiter, als daß eine Mendes  
 rung derselben nur nach reiflicher Prüfung und  
 mit größter Vorsicht vorgenommen werden soll. Mit  
 der rechtlichen Ueberzeugung ihrer Beifitzer, verän  
 dern sich die Entscheidungen der Gerichte; da sonst  
 auf alle Fortbildung des Rechts verzichtet werden  
 müßte, und daselbe sich in Wahrheit, wie eine alte  
 Krankheit' forterben würde. Ob nun die obige Lehre  
 über Injurie, sowie deren Anwendung auf den Nach  
 druck, Billigung und Eingang finden werden, bleibt

der

der Prüfung Sachkundiger, und demnachst der Zeit anheimgestellt.

Durch die Behandlung des Nachdrucks als Jurisjurie würden die Schriftsteller eines bedeutenden Schutzes theilhaftig, dessen sie bisher nicht genossen haben: Dem Uebel wäre da, wo es am schrecklichsten wehe thut, nämlich im Verhältniß zu dem lebenden Schriftsteller, ein Damm gesetzt: und dem Wunsch, daß statt der, meist erfolglosen, Klage auf Schadensersatz, eine Privatpönalstrafe gegeben werde<sup>57)</sup>, würde entsprochen seyn. Gleichwohl ist dieser gemeinsrechtliche Schutz in vieler Hinsicht mangelhaft, besonders wegen des allzu großen Spielraums, welcher der richterlichen Willkür bei der Abstimmung der Strafe gelassen ist; und es sind dadurch keineswegs die beabsichtigten legislativ-Vorsehungen entbehrlich gemacht. Welche neuzutreffenden Bestimmungen aber die zwecklichst seyn möchten, gehört nicht zum Gegenstand dieser Abh., und bleibe der Erörterung derjenigen überlassen, welche die nöthige Einsicht zu einer unbefangenen und allseitigen Beurtheilung der Sache besitzen<sup>58)</sup>.

**Den**

57) Eichborn, Einl. in das deutsche Privatrecht. §. 384.

58) Hierher gehören vorzüglich die Verhandlungen bei der zweiten und drittem Versammlung (1818. 33te Sitz. §. 159; 1819. 4te Sitz. §. 23. Meil. 6, 7; 1823, 2te Sitz. §. 13; 4te Sitz. §. 28; 10te Sitz. §. 70; 18te Sitz. §. 112.); sowie die Schriften von Schmidt, Mannus, Aring, und die Prot. I. angef. Mec. von Friedl.

Den wirksamsten Schutz haben daher Schriftsteller und Verleger von dem Gesetze zu erwarten, welches von der Deutschen Bundesversammlung ausgehend, bald allen Streit über die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, (mit Ausnahme früherer Fälle, da es keine zurückwirkende Kraft hat) beseitigen wird. Im Beziehung darauf ist nur noch zu bemerken übrig:

1) Da es die Absicht der Regierungen nicht seyn kann, den Schriftstellern etwas von ihrem Rechte zu entziehen, um es den Nachdruckern zuzuwenden, so ist auch wohl nicht zu befürchten, daß die Erlaubnis zum Nachdrucke bei Lebzeiten des Verfassers, entweder ausdrücklich, oder durch Beförderung des Verlagsrechts auf wenige Jahre, werde ertheilt werden, was ebensoviel wäre, als der Annahmung und dem Uebermuth einen Freibrief geben.

2) Daß ausschließliche Verlagsrecht eines Buchhändlers ist ein bloß abgeleitetes, und kann daher rechtlich nicht länger bestehen, als das Recht des Schriftstellers, wovon es abgeleitet ist.

3) Nach dem Tode des Schriftstellers vererbt sich dessen Verfasserecht, nicht wie ein Vermögenstheil. Wenn nun dieses persönliche Recht gleichwohl über das Leben hinaus einige Zeit erhalten werden soll, so dürfte



dürfte es sowohl der Analogie des Rechts 59), als der hiebei, nur für nahe Verwandte, eintretenden Billigkeitsrücksicht entsprechend seyn, dasselbe nicht auf jedweden entfernten Intestat = oder gar Testaments-erben, sondern nur auf Personen übergehen zu lassen, die mit dem verstorbenen Schriftsteller durch Familien- bände nah verbunden sind (Des- und Ascendenten, Geschwister, überlebender Ehegatte).

---

Mögen diese Blätter, die Frucht einer, gewiß wenigstens partheilos vorgenommenen, Untersuchung nicht ganz unberücksichtigt bleiben, und zu einer besriedigenden Feststellung des Zweifelhafsten Einiges beitragen! weiter erstrecken sich ihre Ansprüche nicht.

---

59) L. 10. D. de sepulcr. viol., l. 30. §. 5. D. de adq. vel omitt. her.